

Beschluss Werkkommission

Dem Stadtrat wird beantragt, wie folgt zu beschliessen:

1. Die Gesamteinnahmen der Wassertarife werden per 1. Januar 2026 um rund 15 % erhöht. Die Erhöhung setzt sich zusammen aus einer Anhebung des Verbrauchstarifs auf 2.80 Franken/m³ einheitlich für alle Kundensegmente und den gleichbleibenden Grundpreisen.
2. Die Stadtwerke werden beauftragt, die Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Wetzikon zu veranlassen (nach Beschlussfassung Stadtrat).
3. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, die Öffentlichkeit mit einer Medienmitteilung über diesen Beschluss zu informieren (nach Beschlussfassung Stadtrat).
4. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist nach Beschlussfassung durch den Stadtrat öffentlich.
5. Mitteilung durch Abteilung Stadtwerke (nach Beschlussfassung Stadtrat) an:
 - Preisüberwacher, Stefan Meierhans (inkl. Medienmitteilung)
 - Gemeindeschreiber Seegräben
6. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Leiter Stadtwerke

Ausgangslage

Die Stadtwerke Wetzikon (Stadtwerke) nehmen seit 2006 am Projekt "Finanzmanagement in der Siedlungswasserwirtschaft (Wasserversorgung) - swissplan.ch" teil. Im November 2022 ist für Wetzikon der letzte detaillierte Bericht auf Basis des Rechnungsjahrs 2021 abgeschlossen worden. Im Bericht ist eine umfassende Beschreibung der Ausgangslage, der Zielsetzungen und des Vorgehens enthalten. Gemäss Projektbeschreibung ist nach spätestens vier Jahren wieder ein ausführlicher Bericht vorgesehen. In den Zwischenjahren werden die Daten nachgeführt und in einem Kurzbericht dokumentiert. Die Ergebnisse der Nachführung mit den Daten des Rechnungsjahres 2024 liegen vor. Für die Beurteilung der Tarifierung 2026 wurden die Schlussfolgerungen aus dieser Nachführung herangezogen unter Berücksichtigung der Mittelfristplanung gemäss aktualisiertem Investitionsplan per März 2025, und dem Forecast 2025 ebenfalls per März 2025. Richtungsgebend ist ausserdem der Beschluss des Stadtrats (SRB 2020/195) vom 30. September 2020 mit dem die aktuelle Struktur der Wassertarife, bestehend aus einem Grundpreis in Höhe der Messkosten und einem einheitlichen Verbrauchstarif für alle Kundensegmente, festgelegt wurde.

Die Vergleichszahlen aus dem Normalhaushalt (Median ZH) entsprechen dem Median von über 45 Gemeinden bzw. Betrieben im Kanton Zürich aus der Erhebung.

Finanzielle Entwicklung der Wasserversorgung in Wetzikon

Der Gebührenertrag 2024 in Wetzikon betrug 4.03 Mio. Franken bzw. 112 Franken je Einwohnerwert (Vorjahr 117 Franken je Einwohnerwert). Dieser Wert unterschreitet um rund 17 % die Empfehlungsobergrenze des Preisüberwacher, die für diese Periode 4.7 Mio. Franken bzw. rund 130 Franken/Einwohnerwert beträgt (der Einwohnerwert berücksichtigt den Wasserverbrauch der Industrie im Verhältnis 1 Einwohner je 52 m³ Wasserverbrauch). Der Gebührenertrag in Wetzikon liegt im Referenzjahr 2024 rund 8 % über dem Median vergleichbarer Zürcher Versorgungsunternehmen im Jahr 2023 und rund 20 % unter dem kantonalen Median, ebenfalls im Jahr 2023.

Mit den ab 2025 höheren Tarifen resultieren aus der Erfolgsrechnung voraussichtlich Ertragsüberschüsse, welche der Spezialfinanzierung gutgeschrieben werden. Die geplanten hohen Investitionen (insbesondere für die Sanierung der Quellen Hinterburg, Neuegg und Chämtnerwald) können dennoch nur zum kleinsten Teil aus der Selbstfinanzierung gedeckt werden. Die hohe Verschuldung nimmt weiter zu. Zur Begrenzung der Schulden wird von swissplan.ch empfohlen, die Gebühren im Jahr 2026 in einem weiteren Schritt um mindestens 13 % zu erhöhen. Für eine Stabilisierung der Schulden ist mit anhaltend hohem Investitionsbedarf mit einem weiteren Erhöhungsschritt zu rechnen. Erst wenn gemäss Anlagenbuchhaltung ab 2034 mit tieferem Investitionsvolumen gerechnet wird, ist ein langsamer Schuldenabbau möglich. Die Entwicklung ist abhängig von der effektiven Investitionstätigkeit.

Eckpunkte der Anpassung der Wassertarife ab 1. Januar 2026

Unter Berücksichtigung des Handlungsbedarfs wurde die Anpassung des Wassertarifs auf der Grundlage folgender Eckpunkte festgelegt:

- 1) Die neuen Wassertarife gelten ab dem 1. Januar 2026 und sind jährlich zu überprüfen.
- 2) Die Verbrauchsgebühr ist einheitlich für alle Kundensegmente von 2.40 auf 2.80 Franken pro m³, exkl. MWST, zu erhöhen.
- 3) Die Grundpreise sind auf die aktuellen Gegebenheiten validiert und bleiben unverändert.
- 4) Die Struktur der Wassertarife bleibt unverändert.

Tarifmassnahmen

Die obigen Eckpunkte der Preispolitik 2026 führen zu folgenden Tarifen:

ab 1. Januar 2025				ab 1. Januar 2026			
Verbrauchsgebühr		exkl. MWST	inkl. MWST			exkl. MWST	inkl. MWST
Trinkwasser				Trinkwasser			
Trinkwasser Veranstaltungen	CHF/m ³	2.40	2.46	Trinkwasser Veranstaltungen	CHF/m ³	2.80	2.87
Bauwasser				Bauwasser			
Grundpreis				Grundpreis			
Nennweite bis 25 mm	CHF/Mt.	8.50	8.72	Nennweite bis 25 mm	CHF/Mt.	8.50	8.72
Nennweite 32 bis 40 mm	CHF/Mt.	10.00	10.26	Nennweite 32 bis 40 mm	CHF/Mt.	10.00	10.26
Nennweite über 40 mm	CHF/Mt.	35.00	35.91	Nennweite über 40 mm	CHF/Mt.	35.00	35.91

Bei den Preisen inklusive 2.6 % MWST handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

Stellungnahme des Preisüberwachers zu den geplanten Tarifmassnahmen

Gesetzeskonform wurden die vorgesehenen Tarifmassnahmen mit den zugrunde liegenden Daten und Berechnungen dem Preisüberwacher zur Prüfung und Beurteilung am 23. April 2024 eingereicht.

Am 20. Mai 2025 teilte der Preisüberwacher dem Stadtrat mit, dass er nach einer summarischen Prüfung davon absehen werde, eine formelle Empfehlung abzugeben. Er stellte jedoch fest, dass die wiederkehrenden Wassergebühren deutlich über dem von ihm beobachteten Durchschnitt liegen. Gleichzeitig bestätigte er, dass die Konsultationspflicht gemäss Art. 14 Abs. 1 PÜG erfüllt und die formellen Anforderungen eingehalten worden seien.

Stellungnahme der Werkkommission zur Stellungnahme des Preisüberwachers zuhanden des Stadtrats

Der Stadtrat wird sich an seiner Sitzung vom 5. November 2025 mit der Stellungnahme des Preisüberwachers auseinandersetzen. Die Werkkommission empfiehlt folgende Stellungnahme:

Ein wesentlicher Teil der Kosten in der Wasserversorgung fällt unabhängig vom Verbrauch an. Dennoch entschied sich der Stadtrat gemäss Beschluss SRB 2020/195 für eine Tarifstruktur, bei der nur ein geringer Anteil der Einnahmen über Grundgebühren (rund 8 %) erzielt wird. Dies fördert zwar einen effizienteren Umgang mit der Ressource Wasser, führt jedoch dazu, dass der Verbrauchstarif der Stadtwerke im Vergleich zu anderen Werken ungünstig wirkt, weil dort mehr Kosten fix über Grundgebühren abgedeckt sind. Betrachtet man hingegen die Gesamtkosten, zeigt sich ein anderes Bild: Die Gesamteinnahmen der Stadtwerke liegen zwar rund 35 % über dem Schweizer Median, sind aber im kantonalen Vergleich 20 % tiefer, trotz der intensiven Sanierungstätigkeit.

Eckpunkte der Kommunikation

Die Kommunikation der Preispolitik 2026 entlang obiger Ausrichtung ist nach folgenden Aussagen aufzubauen:

- Die Stadtwerke rechnen bis im Jahr 2029 mit sehr hohen Investitionen von durchschnittlich 3.6 Mio. Franken pro Jahr, insbesondere für die Sanierung der Quellen Hinterburg, Neuegg und Chämtnerwald.
- Der derzeitige Gebührenertrag reicht gerade aus, um den Aufwand zu decken. Aufgrund der geplanten hohen Investitionen in der Wasserversorgung ist ein Schuldenabbau jedoch in weiter Ferne.
- Eine weitere Erhöhung der Wassertarife um 0.40 Rappen pro m³ per 1. Januar 2026 wird unumgänglich. Die Grundpreise bleiben aber auf dem heutigen Niveau unverändert. Insgesamt resultiert eine durchschnittliche Erhöhung der Wassergebühren von 15 Prozent über alle Tarifsegmente.
- Mit dieser Erhöhung können die Schulden der Wasserversorgung, die auf rund 15 Mio. Franken angewachsen sind, begrenzt werden. Für einen Abbau dieser hohen Schulden und um den Werterhalt der Anlagen auch langfristig sicherzustellen, muss mit weiteren Tarifierhöhungen in den kommenden Jahren gerechnet werden.
- Zur vorliegenden Preispolitik wurde der Preisüberwacher gesetzeskonform konsultiert. Der Preisüberwacher verzichtet auf eine Empfehlung und betrachtet die Konsultation als gesetzeskonform erfolgt. Der Stadtrat hat sich mit der Rückmeldung des Preisüberwacher befasst und

betont im Interesse einer umsichtigen Schuldenpolitik die dringende Notwendigkeit der Tarifierhöhung.

Erwägungen

Gemäss Art. 71 der Gebührenverordnung der Stadt Wetzikon ist die volle Kostendeckung sicherzustellen. Die Gebührenverordnung beinhaltet die Ausrichtung der Finanzplanung der Stadtwerke in Bezug auf die Tarife nach den Grundsätzen der Betriebsbuchhaltung (inklusive Verzinsung betriebsnotwendiges Kapital, Abschreibungen, Reserven) sowie der Mittelflussrechnung (Cashflow), womit die nachhaltige Finanzierung gemäss Eigentümerauftrag sichergestellt ist. Dabei werden die anstehenden finanziellen Herausforderungen berücksichtigt, insbesondere die bevorstehenden Investitionen in die betriebsnotwendige Infrastruktur gemäss Mittelfristplanung.

Mit den ab 2025 höheren Tarifen resultieren aus der Erfolgsrechnung voraussichtlich Ertragsüberschüsse, welche der Spezialfinanzierung gutgeschrieben werden. Die geplanten hohen Investitionen können dennoch nur zum kleinsten Teil aus der Selbstfinanzierung gedeckt werden. Die hohe Verschuldung nimmt weiter zu. Für einen Abbau dieser hohen Schulden und um den Werterhalt der Anlagen auch langfristig sicherzustellen, muss von weiteren Tarifierhöhungen in den kommenden Jahren gerechnet werden.

Gemäss Art. 14 des Preisüberwachungsgesetzes (PüG) wurden die vorgesehenen Tarifmassnahmen mit den zugrunde liegenden Daten und Berechnungen dem Preisüberwacher zur Prüfung und Beurteilung eingereicht. Der Preisüberwacher verzichtet auf eine Empfehlung und betrachtet die Konsultation als gesetzeskonform erfolgt. Die amtliche Publikation und die Medienmitteilung geben der Öffentlichkeit diesen Sachverhalt wieder.

Für die Genehmigung der Wassertarife ist der Stadtrat gemäss Art. 5 Abs. 1 der Gebührenverordnung abschliessend zuständig. Er beschliesst gemäss Art. 35 Abs. 3 des Geschäftsreglement Stadtrats auf Antrag der Werkkommission.

Art. 14 PüG besagt:

*¹Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer **Preiserhöhung**, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem **marktmächtigen Unternehmen** beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken.*

*²Die Behörde führt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, **so begründet sie dies**.*

³Bei der Prüfung der Frage, ob ein Preismissbrauch vorliegt, berücksichtigt der Preisüberwacher allfällige übergeordnete öffentliche Interessen.

Für richtigen Protokollauszug:



Werkkommission Wetzikon

Franco M. Thalmann, Sekretär